

Berlin, 16. Mai 2023

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des LNG-Beschleu- nigungsgesetzes (LNGG) und des Energiewirtschaftsgeset- zes

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Vorbemerkung

Die deutschen LNG-Terminals leisten einen wichtigen Beitrag, um die Gasimporte nach Deutschland zu erhöhen, zu diversifizieren und so unsere Energieversorgung zu sichern. Es ist beeindruckend, in welcher Geschwindigkeit die deutschen LNG-Terminals errichtet wurden. Von der Planung bis zur Eröffnung der LNG-Terminals sind nur wenige Monate vergangen. Das zeigt, was möglich ist, wenn alle an einem Strang ziehen, und sollte zum Vorbild für andere Infrastrukturprojekte und den Ausbau der Erneuerbaren Energien werden. Das LNG-Beschleunigungsgesetz hat dieses Tempo möglich gemacht und insofern ist es folgerichtig, die bewährten Beschleunigungsmaßnahmen auch auf weitere Standorte anzuwenden.

Der BDEW hat dazu in der folgenden Kurzstellungnahme neben der Bewertung der geplanten Änderungen weitere notwendige Ergänzungen aufgenommen. Allerdings war es dem BDEW innerhalb der für die Bedeutung der Novellierung des LNG-Beschleunigungsgesetzes deutlich zu kurzen Anhörungsfrist von einem halben Arbeitstag nicht möglich, eine abschließende Positionierung zu erarbeiten. Daher behalten wir uns für das weitere Verfahren Anpassungen und Ergänzungen zu der vorliegenden Kurzposition vor. Der BDEW bittet für die weiteren Verfahrensschritte und künftige Gesetzgebungsverfahren um eine angemessene und faire Anhörungsfrist.

Im Einzelnen

Die Änderungen sind positiv zu bewerten, insbesondere die Neueinfügung der Nr. 6 unter § 2 Absatz 1 LNGG nebst den korrespondierenden Projekten in der Anlage. Dessen ungeachtet gibt es die nachfolgenden Punkte, die unseres Erachtens adressiert werden müssen:

- Die Begrifflichkeit „Gasfernleitung“ ist bislang gesetzlich nicht belegt, so dass besser die Begrifflichkeit „Gasversorgungsleitung“ verwandt werden sollte. Das gilt, obwohl über die § 2 Abs. 1 Nr. 6 LNGG in der Anlage des LNGG konkret bezeichneten und in der Begründung über die jeweiligen ID-Nummern 636-02, 919-01, 856-01, 858-01 des NEP Gas in Bezug genommenen Leitungsvorhaben faktisch auch im bestehenden Entwurf kein Missverständnis möglich ist.
- § 2 Abs. 1 Nr. 6 LNGG definiert Gasfernleitungen als Leitungen, die direkt an eine LNG-Anbindungsleitung angrenzen. Im Hinblick auf die Nr. 2.8 der Anlage, die Gasfernleitung „Etsel-Wardenburg-Drohne“, ist die Besonderheit zu berücksichtigen, dass diese Gesamtleitung aus einer zweiteiligen Gasfernleitung besteht (ID-Nummern 856-01 und 858-01 im Netzentwicklungsplan Gas) und die zwei Teile zu unterschiedlichen Jahren (2025 bzw. 2026) in Betrieb gehen sollen. Um die Inbetriebnahme der jeweiligen

Teilstücke realisieren zu können, ist es unabdingbar, zwei getrennte Planfeststellungsverfahren zu führen, so dass nachstehende Klarstellung (rot markiert) innerhalb der bereits vorhandenen Begründung wünschenswert ist:

*Die neue Nummer 2.8 der Anlage dient der Aufnahme einer zweiteiligen Gasfernleitung in den Anwendungsbereich des Gesetzes. Die Gesamtleitung Etzel nach Drohne über Wardenburg (ID-Nummern 856-01 und 858-01 im Netzentwicklungsplan Gas) knüpft unmittelbar an eine Anbindungsleitung nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 an. Verbindliche Festlegungen über die Ausführung der Leitung und der Anlagen oder den konkreten Verlauf der Leitung **sowie der Möglichkeit der abschnittsweisen Planfeststellung** werden mit der hiesigen Aufnahme nicht getroffen.*

Im Hinblick auf die Nr. 3.4 der Anlage, die Gasfernleitung „Elbe Süd – Achim“, ist ergänzend festzustellen, dass diese nicht nur dem Abtransport der LNG-Mengen aus den LNG-Import-Anlagen in Stade sondern eben auch aus den LNG-Import-Anlagen in Brunsbüttel dient. Zur Klarstellung und weiteren Begründung des besonderen Bedarfes der unter Nr. 3.4 der Anlage zum LNGG zu nennenden Leitung ist nachfolgende Ergänzung in der Begründung zu Nummer 6, Buchstabe b wünschenswert:

*Die neue Nummer 3.4 in der Anlage dient der Aufnahme einer Gasfernleitung in den Anwendungsbereich des Gesetzes einschließlich des Verdichters. Die Leitung Elbe-Süd-Achim (ID-Nummer 636-02 im Netzentwicklungsplan Gas) knüpft unmittelbar an eine Anbindungsleitung nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 (Nr. 3.3 der Anlage zum LNGG) an **und ist weiterhin mittelbar erforderlich für die Ableitung von LNG-Mengen aus einer zweiten Anbindungsleitung nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 (Nr. 1.3 der Anlage zum LNGG).***

- Im Hinblick auf die Neuregelung des § 43 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 EnWG bedarf es der Klarstellung, jedenfalls in der Gesetzesbegründung, dass die Genehmigung innerhalb eines Planfeststellungsverfahrens nur dann beantragt werden kann, wenn die jeweiligen Vorhabenträger damit einverstanden sind, da dieses Vorgehen zwar Chancen, aber auch diverse Risiken birgt, die von allen mitgetragen werden müssen.
- Eine Konkretisierung der künftigen Umrüstung landgebundener Regasifizierungsanlagen auf Wasserstoffimporte und deren Derivate begrüßen wir im Grundsatz ausdrücklich. Eine inhaltliche Prüfung der in § 5 im neuen Absatz 3 ergänzten „Ammoniak-Readiness“ auf Umsetzbarkeit ist uns in der kurzen Frist nicht möglich. Hier bedarf es aus

unserer Sicht einer eingehenderen Abstimmung der Bundesregierung mit den Beteiligten.

Wir behalten uns vor ergänzende Positionen nachzureichen.

Ansprechpartner:

Robert Spanheimer

robert.spanheimer@bdew.de

Telefon: +49 30 300199-1260